



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-59

Umsetzung des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen in den Regionen: Ungleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons?

Urheber:	Kolly Gabriel
Mitunterzeichnende:	0
Einreichung:	28.02.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat::	28.02.2023
Antwort des Staatsrats:	02.05.2023

I. Anfrage

In der Märzsession 2021 stimmte der Grosse Rat der Änderung des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG, SGF 731.3.1) zu. Mit der Änderung sollten die Gemeinden und Regionen bei der Brandbekämpfung mehr Autonomie erhalten.

Festzustellen ist jedoch, dass die verschiedenen Regionen in Sachen Brandbekämpfungsstrukturen nicht auf demselben Entwicklungsstand sind. Trotzdem engagieren sich die KGV und die SJSD nicht in allen Regionen gleich stark. Einige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sorgen sich um die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons und bezweifeln, dass die neuen Strukturen am 1. Januar 2023 einsatzbereit waren. Eine zusätzliche Unsicherheit wurde durch die lückenhafte Kommunikation des Kantons verursacht: KGV, SJSD und Oberamtspersonen antworten nicht auf die zahlreichen Fragen der Gemeinden. Viele von ihnen haben bis heute keine Antwort erhalten.

Wir bitten den Staatsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In den Feuerwehrebataillonen unseres Kantons wurden einige VZÄ geschaffen. In welcher Lohnklasse? Hat die KGV die VZÄ pro Einwohner/in oder nach der Konzentration der Versicherungswerte bereitgestellt?
2. Haben die SJSD oder die KGV eine Gehaltsskala für diese Stellen vorgelegt?
3. Wie nehmen die SJSD und die KGV Stellung zu den angekündigten Löhnen, im Wissen, dass die für die neuen VZÄ veranschlagten Gehälter in manchen Bezirken (Greyerzbezirk) im Durchschnitt über 100 000 Franken betragen?
4. Wie erklären die SJSD und die KGV die grosse Differenz zwischen den Beträgen, die für die neuen VZÄ bereitgestellt werden, und dem Lohn der Kommandanten der Ausrückstandorte ausserhalb der grossen Zentren?

5. Wann wurde die Risikokarte, die zur Wahl der Ausrückstandorte geführt hat, überarbeitet? Welche Risiken und Wertkonzentrationen dienten dabei als Grundlage? Nach welchen Kriterien wurden die Ausrückstandorte gewählt? Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons werden seit der Revision des BBHG von keinem Ausrückstandort mehr abgedeckt?
6. Bürgt der Staatsrat für die mangelnde Sicherheit dieser Einwohnerinnen und Einwohner in den Randregionen?
7. Wie nimmt die KGV Stellung zu den von Gemeinderäten rapportierten Aussagen einiger ihrer Angestellten, die den Entscheiden der Verantwortlichen in den Regionen widersprechen? Vertreter der KGV und des Kantons haben in zahlreichen Erklärungen behauptet, die Gemeinderäte seien nach der Ablehnung der Statuten ihrer jeweiligen Bataillone in den Gemeindeversammlungen informiert worden. Wann haben sie diese Informationen erhalten? Wer liess sie ihnen an welchem Datum zukommen?
8. Wie erklären die SJSD und die KGV, dass ihr Alarmierungsplan beim Einsatz der Ersteinsatzfahrzeuge, die von der am nächsten liegenden Feuerwehrkaserne kommen müssen, je nach Region und Gemeindeverband anders angewandt wird?
9. Welche Zusatzkosten übernimmt die KGV infolge der Umsetzung des BBHG im Vergleich zu den Gemeinden, deren Kosten pro Einwohner/in drastisch angestiegen sind?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *In den Feuerwehrebataillonen unseres Kantons wurden einige VZÄ geschaffen. In welcher Lohnklasse? Hat die KGV die VZÄ pro Einwohner/in oder nach der Konzentration der Versicherungswerte bereitgestellt?*

Die Gemeindeverbände, die für das Management der Brandbekämpfung neu gegründet oder angepasst wurden, haben tatsächlich zur Anstellung einiger Personen geführt, was auch angestrebt worden war, um dem Milizsystem einen professionellen Rahmen zu geben und die Einsatzbereitschaft am Tag zu gewährleisten.

Die Gemeindeverbände bleiben bei der Festlegung dieses Rahmens und der personellen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben autonom und souverän. Dieser erste Teil der Anfrage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Was die Rolle der KGV betrifft, so hat sie sich zu keiner Zeit zu Fragen ausserhalb ihres Kompetenzbereichs geäussert. Ihre Unterstützung beschränkte sich auf die Bereitstellung von Pflichtenheften für bestimmte Schlüsselstellen der zukünftigen Gemeindeverbände. Die Unterschiede bei der Zahl der VZÄ und den Lohnklassen sind auf die Entscheide der Gemeindeverbände zurückzuführen, die ohne Zutun der KGV erfolgt sind.

2. *Haben die SJSD oder die KGV eine Gehaltsskala für diese Stellen vorgelegt?*

Die KGV hat sich zu keiner Zeit in die Frage der Gehaltsskalen eingemischt. Sie wurde auch nicht darum gebeten.

3. *Wie nehmen die SJSD und die KGV Stellung zu den angekündigten Löhnen, im Wissen, dass die für die neuen VZÄ veranschlagten Gehälter in manchen Bezirken (Greyerzbezirk) im Durchschnitt über 100 000 Franken betragen?*

Da die Gemeindeverbände für die Festlegung der Gehaltsskalen zuständig sind, steht es der SJSD und der KGV nicht zu, sich zur Höhe der von den Gemeindeverbänden beschlossenen Löhne zu äussern.

4. *Wie erklären die SJSD und die KGV die grosse Differenz zwischen den Beträgen, die für die neuen VZÄ bereitgestellt werden, und dem Lohn der Kommandanten der Ausrückstandorte ausserhalb der grossen Zentren?*

Die Ausgestaltung sowohl der Löhne der professionellen Kommandantinnen und Kommandanten als auch der Solde der Milizkommandantinnen und -kommandanten liegt in der alleinigen Autonomie der Gemeindeverbände. Die Gemeindeverbände haben die provisorische BBHK nicht darum gebeten, dazu eine Empfehlung abzugeben. Es wurden nur Empfehlungen zum Tarif bei freiwilligen Aufgaben und zum Sold von Feuerwehrleuten bei Einsätzen abgegeben.

Gemäss der Antwort auf die erste Frage besteht die Absicht des BBHG darin, dem Milizsystem einen professionellen Rahmen zu geben. Einige Aufgaben und Zuständigkeiten wurden zentralisiert und den Mitarbeitenden der Gemeindeverbände übertragen.

5. *Wann wurde die Risikokarte, die zur Wahl der Ausrückstandorte geführt hat, überarbeitet? Welche Risiken und Wertkonzentrationen dienten dabei als Grundlage? Nach welchen Kriterien wurden die Ausrückstandorte gewählt? Wie viele Einwohner unseres Kantons werden seit der Revision des BBHG von keinem Ausrückstandort mehr abgedeckt?*

Die Einsatzkarte wurde von der provisorischen BBHG mit dem Beschluss «Risikoanalyse und Einsatzkarte» vom 1. September 2021 erlassen. Die Wahl der Ausrückstandorte beruht auf einer Risikoanalyse, die gewichtete Kriterien in Zusammenhang mit der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte sowie mit besonderen Risiken und Naturgefahren berücksichtigt (Art. 6 BBHR). Mit der Einsatzkarte wird eine optimale Deckung dieser Risiken angestrebt. Die Lage und die Ausrüstung der Ausrückstandorte werden nach den Aufgaben der Feuerwehr und nach deren Leistungszielen festgelegt (Art. 21 BBHG). Diese werden wiederum im Beschluss der provisorischen BBHK über die «Aufgaben der Feuerwehr, Dringlichkeitsstufen und Leistungsziele» definiert, der ebenfalls am 1. September 2021 erlassen wurde¹.

Konkret wurde der Kanton Freiburg in der Risikoanalyse in «Pixel» von einem Quadratkilometer unterteilt. Jedem Pixel wurde nach folgenden Kriterien ein Risikowert zugeordnet:

- > Anzahl Einwohner/innen pro km² (Gewichtung 30 %)
- > Anzahl Beschäftigte pro km² (Gewichtung 20 %)
- > Anzahl Schüler/innen pro km² (Gewichtung 10 %)
- > KGV-Versicherungsprämien pro km² (Gewichtung 25 %)
- > Spitäler und Pflegeeinrichtungen (Gewichtung 5 %)
- > StFV-Standorte (Gewichtung 5 %)
- > Anzahl Campingplätze (Gewichtung 2,5 %)
- > Touristische Gebiete (Gewichtung 2,5 %)

¹ Der erwähnte Beschluss wurde am 20. Mai 2022 geändert und trägt nun dieses Datum.

Anschliessend wurde nach der Wichtigkeit dieser Kriterien ein gewichteter Mittelwert errechnet, der die Zuordnung einer Gesamtrisikostufe erlaubt.

Daraus ergibt sich eine Risikokarte für den gesamten Kanton. Diese wurde dann über eine Karte der Ausrückzeiten pro Ausrückstandort gelegt, woraus die von der provisorischen BBHK erlassene Einsatzkarte ergab.

Die Organisation der Brandbekämpfung deckt demnach den ganzen Kanton ab, aber manche Zonen können nicht innert der Frist erreicht werden, die in den Leistungszielen festgelegt ist, weil ihre Erreichbarkeit durch topografische, meteorologische und klimatische Aspekte vermindert wird. Die Leistungsziele, die nach dem Dringlichkeitsgrad der Aufträge und nach den Empfehlungen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) definiert wurden, müssen in einem Kalenderjahr in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Sie dienen den Behörden lediglich als Indikatoren für die Effizienz des Dispositivs und stellen keine Mindeststandards für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger dar.

Die Gesetzesänderung hatte demnach keine Auswirkungen auf diese Anforderungen.

6. Bürgt der Staatsrat für die mangelnde Sicherheit dieser Einwohnerinnen und Einwohner in den Randregionen?

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass alle Analysen und Überlegungen der Doktrin «Feuerwehr Konzeption 2030» der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) entsprechen.

Die Überlagerung mit Risikoanalyse und Ausrückzeiten dient dazu, mit verhältnismässigem Mitteleinsatz eine rationelle und zweckmässige Risikodeckung zu erreichen. Der Kanton Freiburg hat sich das Leistungsziel gesetzt, bei 80 % der Ereignisse innert 15 Minuten am Schadenplatz zu sein, während andere Kantone dafür bis zu 23 Minuten festgesetzt haben^{2,3}. Daraus ergibt sich ein vernünftiges Verhältnis zwischen den für die Brandbekämpfung eingesetzten Mitteln und der Verteilung der Risiken auf dem Kantonsgebiet.

7. Wie nimmt die KGV Stellung zu den von Gemeinderäten rapportierten Aussagen einiger ihrer Angestellten, die den Entscheiden der Verantwortlichen in den Regionen widersprechen? Vertreter der KGV und des Kantons haben in zahlreichen Erklärungen behauptet, die Gemeinderäte seien nach der Ablehnung der Statuten ihrer jeweiligen Bataillone in den Gemeindeversammlungen informiert worden. Wann haben sie diese Informationen erhalten? Wer liess sie ihnen an welchem Datum zukommen?

Die Beantwortung dieser Fragen ohne weiteren Kontext ist leider schwierig. Es steht jedoch fest, dass der Kanton und seine Vertreter und die KGV immer eine proaktive Information und grösstmögliche Transparenz angestrebt haben, indem sie an zahlreichen Sitzungen von Feuerwehren und Gemeindebehörden den Rahmen der Brandbekämpfung erklärt haben.

In Bezug auf die Gemeindeverbände und insbesondere die Verfahren zur Erarbeitung der Statuten und ihrer Verabschiedung durch die Gemeindeparlamente sei daran erinnert, dass diese Fragen in der Kompetenz der Gemeindeverbände liegen. Die Gemeindeverbände wurden dabei häufig von den Oberämtern unterstützt, was sie sehr geschätzt haben.

² Neuenburg: https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dse/sg-dse/fichiers_pdf/Arrete_service_incendie.pdf

³ Waadt: <https://www.lexfind.ch/fe/fr/tol/24244/versions/135723/fr>

8. *Wie erklären die SJSD und die KGV, dass ihr Alarmierungsplan beim Einsatz der Ersteinsatzfahrzeuge, die von der am nächsten liegenden Feuerwehrkaserne kommen müssen, je nach Region und Gemeindeverband anders angewandt wird?*

Der Einsatz der Mittel richtet sich einerseits unabhängig von politischen Grenzen nach dem Grundsatz der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe und andererseits nach der Aufgabe. In anderen Worten ist es durchaus möglich, dass die Einsatzmittel bei einer Überschwemmung (nicht-dringende Aufgabe) nicht vom selben Ausrückstandort kommen wie bei einer Rettungsaufgabe (dringende Aufgabe).

Der Prozess der Mobilisierung durch die Alarmzentrale 118 entspricht Artikel 27 Abs. 1 BBHG.

9. *Welche Zusatzkosten übernimmt die KGV infolge der Umsetzung des BBHG im Vergleich zu den Gemeinden, deren Kosten pro Einwohner/in drastisch angestiegen sind?*

Zunächst sei daran erinnert, dass die neue Gesetzgebung am 1. Januar 2023 wirksam wurde. Es erscheint zumindest verfrüht, dass der Staatsrat schon jetzt Bilanz über die finanziellen Aspekte der neuen Organisation ziehen soll.

Es wird im Übrigen Aufgabe der BBHK sein, Indikatoren für die langfristige Evaluation des neuen Systems festzulegen.

Die Finanzanalyse, die dem Grossen Rat zum Zeitpunkt der Verabschiedung des BBHG vorgelegt wurde, sah für die Gemeinden Brandbekämpfungskosten von durchschnittlich 48,44 Franken pro Einwohner/in bis ins Jahr 2030 vor, in denen allfällige Mehrkosten aus dem Übergang vom alten zum neuen System enthalten sind. Für die KGV waren Kosten von 34,16 Franken pro Einwohner/in geplant, was verglichen mit den durchschnittlichen Ausgaben der KGV für die Brandbekämpfung in den letzten Jahren einer Erhöhung um 7,4 Franken pro Einwohner/in entspricht.

Einerseits hängt ein grosser Teil der Brandbekämpfungskosten der Gemeinden direkt von deren organisatorischen Entscheiden ab, namentlich was die Lohnmasse und die Räumlichkeiten betrifft. Andererseits stellen wir fest, dass der jüngste Anstieg der Lebenshaltungskosten auch die Preise für Material, Ausrüstung, Verbrauchsgüter, Bauarbeiten, Fahrzeuge und Löhne betrifft und sich demnach nicht nur direkt auf die Budgets der Gemeindeverbände auswirkt, sondern auch auf dasjenige der KGV.

Schliesslich hält der Staatsrat fest, dass die KGV von sich aus freiwillig beschlossen hat, den Gemeindeverbänden in der ersten Umsetzungsphase substanzielle finanzielle Unterstützung zu leisten (u. a. mit einem Beitrag von 1,5 Franken pro Einwohner/in während 3 Jahren und einer Beteiligung an den Löhnen der Ausbildungs- und Materialverantwortlichen).